

An die Lehrperson _____

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist der Klassenlehrperson spätestens am vorangehenden Schultag schriftlich abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Name Klassenlehrperson _____

Schulhaus _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

Primarstufe Klasse _____

Sekundarstufe Klasse _____

Bezug 1 Tag

2 Tage

____ Tage

ab (Datum) _____

Ich/wir habe(n) vom Reglement Jokertage auf der Rückseite dieses Formulares Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Visum Klassenlehrperson

Reglement Jokertage

Gültig ab dem Schuljahr 2021/22

Vorwort

Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beantragt werden können. Der Bezug der Jokertage ist in der Volksschulverordnung (VSV) 412.101 verankert. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Diese Regelungen sind zu beachten:

1. Die Jokertage dürfen in den einzelnen Schulstufen Kindergarten-, Unter- Mittel- und Oberstufe kumuliert bezogen werden (4 Tage auf Kindergartenstufe; 6 Tage auf den weiterführenden Stufen). Ein halber Schultag gilt als ein ganzer Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einer Stufe auf die nächste Stufe übertragbar. Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
4. Die Mitteilung für den Bezug von Jokertagen ist der Klassenlehrperson spätestens am vorangehenden Schultag schriftlich abzugeben. Die Lehrperson muss diese im dafür vorgesehen Tool festhalten.
5. Jokertage dürfen nicht am Anfang oder Ende einer Stufe bezogen werden. Die Sperrtage sind im Terminkalender (Agenda) eingetragen und gelten ab dem Schuljahr 2021/22
6. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht, Prüfungen müssen jedoch nachgeholt werden.
7. Dispensationen gem. §28 VSG – beispielsweise aufgrund religiöser Feiertage, oder Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen, Schnupperlehren etc. fallen nicht unter die Regelung der Jokertage.

Schulpflege Nürens Dorf